

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 13. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Vergabe von Bauleistungen und Installationen für die dreizügige Primarstufe der Friedrich-Schelling-Schule

1. Folgende Firmen werden nach Vorlage ihrer Angebote, einschließlich 19 % Mehrwertsteuer beauftragt:
 - 1.1. Gebäudeautomation:
Firma Kieback und Peter GmbH und Co.KG, Leinfeld-Echterdingen,
zum Angebotspreis von 164.729,24 €.
 - 1.2. Elektrotechnik:
Firma F & E Elektroanlagen GmbH, Fellbach
zum Angebotspreis von 1.062.760,51 €.
 - 1.3. Gerüstbauarbeiten:
Firma Preuss, Gerüstbau, Heilbronn
zum Angebotspreis von 101.038,40 €
 - 1.4. Metallbauarbeiten, Oberlicht:
Firma LAMILUX, Heinrich Strunz GmbH, Rehau
zum Angebotspreis von 149.982,84 €

Sanierung der Goethestrasse (Ost) - Vergabe der Bauleistungen -

Die Fa. Lukas Gläser aus Aspach wird zum Angebotspreis von 395.958,57 €, einschließlich 19% Mehrwertsteuer, mit den Leistungen der Sanierung der Goethestrasse Ost beauftragt.

Bebauungsplan "Luisen Höfe" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Für den im Abgrenzungsplan vom 31.05.2023 dargestellten Bereich „Luisen Höfe“ (Anlage 1 zur Vorlage 108/2023) wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer Planauslage in der Zeit vom 26.06.2023 bis 26.07.2023 im Rathaus Besigheim statt. Parallel zur Bürgerbeteiligung erfolgt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Austausch der Duschautomaten und der Duschpaneele im Mineral-Parkfreibad

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Vergabe des Auftrags zum Austausch der Münzautomaten und Duschpaneele an die Firma Hitzker Heizungstechnik zu einem Angebotspreis von netto 24.139,80 Euro.

Digitalisierung bei der Stadt Besigheim - Sachstandsbericht -

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Stadtkern IV"

Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Stadtkern IV“:

Satzung der Stadt Besigheim zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern IV“

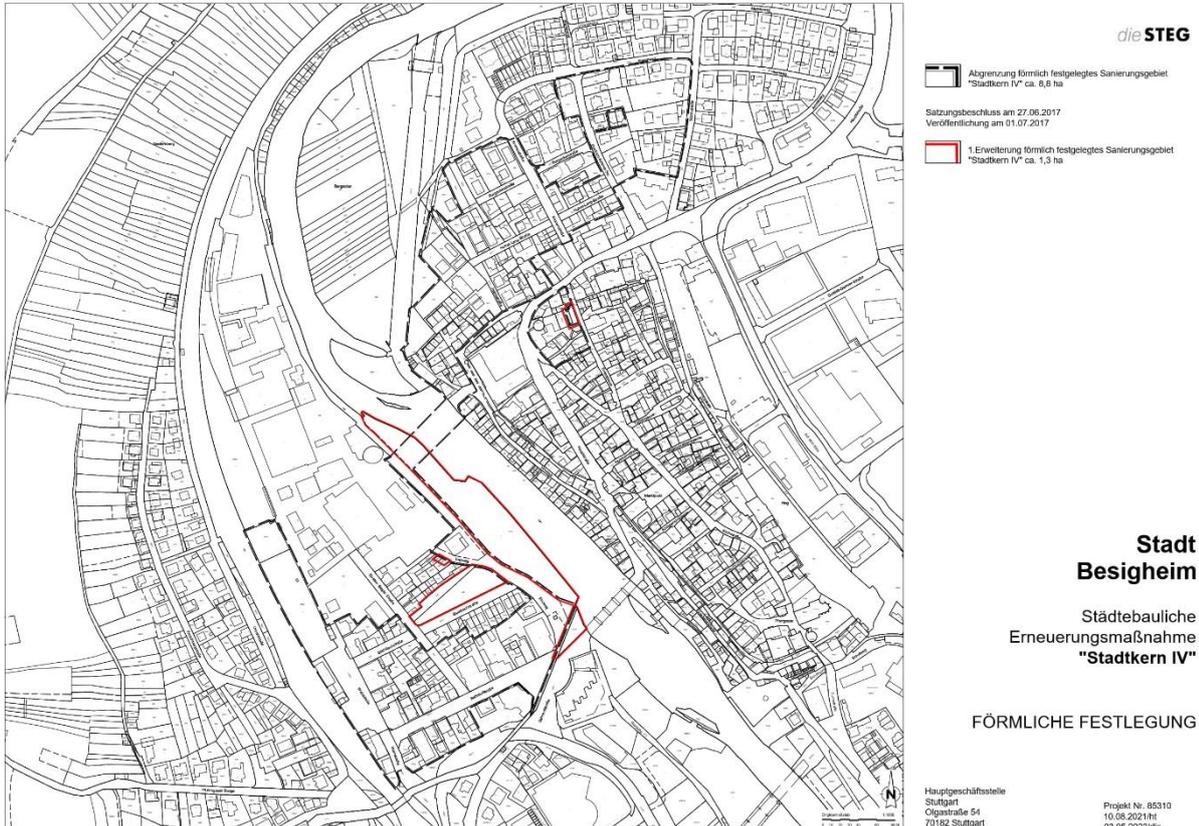
Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets

Mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Besigheim am 27.06.2017 (veröffentlicht am 01.07.2017) wurde das Sanierungsgebiet „Stadtkern IV“ förmlich festgelegt.

Auf den Grundstücken Flst. 435, Flst. 469, Flst. 488, Flst. 370/4, Teilfläche von Flst. 380, Flst. 151/2, Flst. 151/3, Flst. 151/4 und Flst. 151/5 liegen städtebauliche Missstände vor. Gemäß § 141 Abs. 2 BauGB liegen hinreichende Beurteilungsgrundlagen vor, die ein Absehen von der Durchführung vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 Abs. 1 BauGB rechtfertigen. Die Grundstücke sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Zusätzlich ist die Aufnahme der o. g. Grundstücke in das bereits förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern IV“ zur Erreichung der Sanierungsziele dringend erforderlich.

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Stadtkern IV“ wird um die im Lageplan der „dieSTEG“ vom 10.08.2021/03.05.2023 (Originalmaßstab 1:1000) gekennzeichneten Flächen („rot“) erweitert. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Erweiterung umfasst die Flächen der Flurstücke Nr. 435, Flst. 469, Flst. 488, Flst. 370/4, Teilfläche von Flst. 380, Flst. 151/2, Flst. 151/3, Flst. 151/4 und Flst. 151/5.



Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschrift des § 2 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 27.06.2017 (veröffentlicht am 01.07.2017) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung (1. Erweiterung) unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt!
Besigheim, den

Bühler
Bürgermeister

Pflege der Städtepartnerschaften - Erklärung anlässlich des 60. Jahrestags des Elysée-Vertrags

1. Der Erklärung des Gemeinderats von Ay anlässlich des 60. Jahrestags des Elysée-Vertrags wird zugestimmt.
2. Lassen Sie uns die Feierlichkeiten zum 60. Jahrestag des Elysée-Vertrags zum Anlass nehmen, um an unsere Verbundenheit mit der deutsch-französischen Beziehung und mit unserer Partnerschaft mit der Stadt Ay zu erinnern. Wir möchten die Verpflichtung bekräftigen, die wir 1966 mit der Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrages zwischen unseren beiden Kommunen eingegangen sind.